

Merkblatt für Hundehalter von gefährlichen Hunden gemäß § 3 Landeshundegesetz (LHundG) und Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG

Hunde bestimmter Rassen

Zu den Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG gehören Hunde der Rassen

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Hunden.

Für die Haltung dieser Hunde gelten folgende Regelungen:

1. Erlaubnispflicht mit folgenden Voraussetzungen

- **Volljährigkeit** des Halter
- **Sachkundebescheinigung** durch den beamteten Tierarzt (Veterinäramt) oder entsprechend anerkannte Stellen
- **Zuverlässigkeitsnachweis** durch Vorlage eines Führungszeugnisses des Halters
- Nachweis der **ausbruchsicheren Unterbringung** des Hundes
- Nachweis einer **Hundehalterhaftpflichtversicherung** Die Rasse des versicherten Hundes muss aus dem Versicherungsnachweis ersichtlich sein.
- Kennzeichnung des Hundes mit einem **Mikrochip**

2. Verhaltenspflichten:

- **Anleinplicht** außerhalb des befriedeten Besitztums (mit Ausnahme von ausgewiesenen Hunderauslaufbereichen) mit Befreiungsmöglichkeit nach amtlicher Verhaltensprüfung oder Verhaltensprüfung durch entsprechend anerkannte Stellen. Die Befreiung gilt nur für Personen, deren erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung mit dem Hund bescheinigt wurde. Die Leinenbefreiung gilt nicht für Bereiche, für die durch andere Regelungen Leinenzwang vorgeschrieben ist, z.B. Leinenregelung gemäß § 11 Abs. 6 LHundG (siehe Merkblatt 40/20-Hund).
- **Maulkorbpflicht** außerhalb des befriedeten Besitztums mit Befreiungsmöglichkeit nach amtlicher Verhaltensprüfung oder Verhaltensprüfung durch entsprechend anerkannte Stellen. Die Befreiung gilt nur für Personen, deren erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung mit dem Hund bescheinigt wurde. Die Maulkorbbefreiung gilt nicht für Bereiche, für die durch andere Regelungen Maulkorbzwang vorgeschrieben ist. **Die Maulkorbpflicht gilt auch in ausgewiesenen Hunderauslaufbereichen!**
- Halter bzw. Aufsichtsperson müssen den Hund jederzeit **sicher führen** und **kontrollieren** können.
- **Aufsichtspersonen müssen auch Sachkunde, Zuverlässigkeit und Volljährigkeit vorweisen**
- **Pro Person darf nur ein gefährlicher Hund ausgeführt werden.**

3. Mitteilungspflichten:

Folgende Sachverhalte sind der Ordnungsbehörde mitzuteilen (§ 8 LHundG)

- Haltung, Erwerb, Abgabe, Eigentumsaufgabe, Abhandenkommen, Tod des Hundes
- Umzug innerhalb des Ortes, Wegzug aus dem Ort
- Bei Wechsel in der Person des Halters ist Name und Anschrift des neuen Halters mitzuteilen, der neue Halter ist auf die Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Verstöße gegen diese Regelungen können überwiegend als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.



Fachgebiet Ordnung und Gewerbe
Postfach
42547 Velbert

Sachbearbeiterin: Julia Brilo
Telefon: 02051/26 2213
E-mail: julia.brilo@velbert.de

Gefährliche Hunde

Zu den gefährlichen Hunden gehören Hunde, deren Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 LHundG festgestellt wurde und Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG vermutet wird. Dies sind Hunde der Rassen

- **Pitbull Terrier**
- **American Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Bullterrier**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Hunden.

Für die Haltung dieser Hunde gelten folgende Regelungen:

1. Erlaubnispflicht mit folgenden Voraussetzungen

- **Volljährigkeit** des Halter
- **Sachkundebescheinigung** durch das Veterinäramt (Telefon: 02104/99-1952)
- **Zuverlässigkeitsnachweis** durch Vorlage eines Führungszeugnisses des Halters (Servicebüro)
- Nachweis der **ausbruchsicheren Unterbringung** des Hundes
- Nachweis einer **Hundehalterhaftpflichtversicherung**. Die Rasse des versicherten Hundes muss aus dem Versicherungsnachweis ersichtlich sein.
- Kennzeichnung des Hundes mit einem **Mikrochip**

2. Verhaltenspflichten:

- **Anleinplicht** außerhalb des befriedeten Besitztums (mit Ausnahme von ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen) mit Befreiungsmöglichkeit nach amtlicher Verhaltensprüfung. Die Befreiung gilt nur für Personen, deren Teilnahme an einer Verhaltensprüfung mit dem Hund bescheinigt wurde. Die Befreiung von der Anleinplicht ist nicht möglich für Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 LHundG durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurde. Die Leinenbefreiung gilt nicht für Bereiche, für die durch andere Regelungen Leinenzwang vorgeschrieben ist, z.B. Leinenregelung gemäß § 11 Abs. 6 LHundG (siehe Merkblatt 40/20-Hund).
- **Maulkorbpflicht** außerhalb des befriedeten Besitztums mit Befreiungsmöglichkeit nach amtlicher Verhaltensprüfung. Die Befreiung gilt nur für Personen, deren Teilnahme an einer Verhaltensprüfung mit dem Hund bescheinigt wurde. Die Maulkorbbefreiung gilt nicht für Bereiche, für die durch andere Regelungen Maulkorbzwang vorgeschrieben ist. **Die Maulkorbpflicht gilt auch in ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen.**
Die Befreiung von der Maulkorbpflicht ist nicht möglich für Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 LHundG durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurde.
- Halter bzw. Aufsichtsperson müssen den Hund jederzeit **sicher führen** und **kontrollieren** können.
- **Aufsichtspersonen** müssen auch **Sachkunde, Zuverlässigkeit** und **Volljährigkeit** vorweisen
- **Pro Person darf nur ein gefährlicher Hund ausgeführt werden.**

3. Mitteilungspflichten:

Folgende Sachverhalte sind der Ordnungsbehörde mitzuteilen (§ 8 LHundG)

- Haltung, Erwerb, Abgabe, Eigentumsaufgabe, Abhandenkommen, Tod des Hundes
- Umzug innerhalb des Ortes, Wegzug aus dem Ort
- Bei Wechsel in der Person des Halters ist Name und Anschrift des neuen Halters mitzuteilen, der neue Halter ist auf die Erlaubnispflicht hinzuweisen.

4. Zuchtverbot

5. **Neue Haltungen dürfen nur unter Vorliegen eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses genehmigt werden. Ein besonderes privates Interesse liegt z.B. vor, wenn ein bestimmter Hund aufgrund seiner Ausbildung oder Abrichtung eine besondere Funktion erfüllt, die ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nicht auf andere Art und Weise oder kurzfristig durch andere Hunde erfüllt werden kann. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel vor, wenn ein Hund aus dem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung an eine Privatperson vermittelt werden soll.**

Verstöße gegen diese Regelungen können überwiegend als **Ordnungswidrigkeit** mit Geldbuße bis zu **100.000 €** geahndet werden. **Das Halten eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis gilt als Straftat gemäß § 143 Abs. 2 StGB.**



Fachgebiet Ordnung und Gewerbe
Postfach
42547 Velbert

Sachbearbeiterin: Julia Brilo
Telefon: 02051/26 2213
E-mail: julia.brilo@velbert.de